Ab 7. Februar 2002: Reform des Hochschullehrerprivilegs in Kraft

Das vom Bundestag am 30. November 2001 verabschiedete Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes ist am 24. Januar 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit ändern sich zum 7. Februar 2002 die rechtlichen Rahmenbedingungen für Erfindungen an Hochschulen (niedergelegt im § 42 des Arbeitnehmererfindungsgesetzes - ArbNErfG -) in grundlegender Weise.

Die zentrale Neuerung: Das alte "Hochschullehrerprivileg" gibt es in Zukunft nicht mehr. Bisher standen dem Lehrpersonal der Hochschulen an Erfindungen, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit gemacht haben, alle Rechte in eigener Person zu. Das bedeutet: Bis jetzt entschied der Wissenschaftler selbst - ohne dass die Hochschule hierauf rechtlich hätte Einfluss nehmen können - darüber, ob ein naturwissenschaftlichtechnisches Forschungsergebnis wirtschaftlich genutzt werden soll oder nicht. Die Folge: In den meisten Fällen wurden keine Aktivitäten zur Kommerzialisierung des Forschungsergebnisses unternommen - etwa, weil dem Professor das finanzielle Risiko zu groß war. Das unter Einsatz oft erheblicher öffentlicher Mittel erarbeitete neue Wissen hatte damit keine Chance, zu einem neuen Produkt oder Verfahren weiterentwickelt zu werden. Viele Möglichkeiten zur Schaffung wirtschaftlicher Werte, zur Existenzgründung, zur Sicherung vorhandener oder zur Schaffung neuer Arbeitsplätze gingen so unwiederbringlich verloren.

Diesen verschwenderischen Umgang mit der wertvollen Ressource "Hochschulerfindungen" können wir uns im 21. Jahrhundert nicht mehr leisten. Daher gilt: Alle Erfindungen von Hochschulangehörigen (aus dienstlicher Tätigkeit, aus Nebentätigkeit und aus Drittmittelprojekten) sind dem Dienstherrn zu melden. Die Hochschule kann sie binnen einer Frist von 4 Monaten in Anspruch nehmen mit der Folge, dass dann alle kommerziellen Verwertungsrechte an dem Forschungsergebnis auf sie übergehen. Das versetzt die Hochschule in die Lage, die Erfindung zum Patent anzumelden und auf der Basis dieser schutzrechtlichen Sicherung die Erfindung zu vermarkten - zum Nutzen für den Erfinder, für die Hochschule und für die Wirtschaft. Die Reform stellt damit im Hochschulbereich einen Zustand her, der in der außeruniversitären Forschung schon immer galt und zu einer beeindruckenden Patentbilanz aus den HGF-Zentren und den Instituten der Fraunhofer-Gesellschaft und der Max-Planck-Gesellschaft geführt hat.

Das neue Recht trägt weiterhin durch eine Reihe von Sonderregelungen der spezifischen Situation an Hochschulen Rechnung:

Der Konflikt "Veröffentlichung contra Patentanmeldung" wird gesetzlich gelöst. Jede Publikation, die eine patentfähige Erfindung enthalten kann, ist dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel 2 Monate vorher, anzuzeigen. Dies gibt der Hochschule die Möglichkeit, bei wirtschaftlich interessanten Forschungsergebnissen eine vorsorgliche Patentanmeldung vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Informationsfrist kann die geplante Publikation erscheinen. Das Gesetz gibt der Hochschule weder das Recht, die wissenschaftliche Veröffentlichung zu untersagen, noch, auf ihren Inhalt Einfluss zu nehmen; es bedarf für die angezeigte Publikation auch keiner "Genehmigung" der Hochschule, der schlichte Fristablauf genügt (alles andere wäre verfassungswidrig).

Das Gesetz regelt noch einen weiteren Konfliktfall: Lehnt der Erfinder aus wissenschaftlichethischen Gründen eine Veröffentlichung seiner Forschungsergebnisse ab, so kann die Hochschule dies nicht durch eine - zwingend zu veröffentlichenden - Patentanmeldung unterlaufen. In solchen Fällen wird der Forscher von seiner Meldepflicht befreit, die Hochschule erfährt von dieser Erfindung also gar nichts. Kehrseite: Auch der Hochschullehrer darf nicht veröffentlichen. Es geht also nicht, unter Berufung auf die

Publikationsfreiheit eine Patentanmeldung der Hochschule zu verhindern, dann aber selbst Verwertung zu betreiben.

Auch wenn die Hochschule eine Erfindung in Anspruch nimmt, behält der Forscher das Recht, sein Forschungsergebnis im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit weiter zu nutzen. Weder ein von der Hochschule erlangtes Patent noch dessen Verkauf oder Lizenzierung können dieses gesetzlich verliehene Nutzungsrecht ausschließen oder einschränken.

Wichtig für den Erfinder ist die Höhe der Erfindervergütung bei Inanspruchnahme durch den Dienstherrn. Hier stellt das neue Recht Hochschulangehörige deutlich günstiger als andere Erfinder. Was in der Industrie oder in der außeruniversitären Forschung zum Teil freiwillig gewährt wird - eine signifikant bessere Erfindervergütung als der gesetzliche Mindeststandard -, wird im Hochschulbereich zum Normalfall. Verwertet der Dienstherr die Erfindung, so erhält der Erfinder 30 % der durch die Verwertung erzielten Einnahmen. Die von der Hochschule in die Patentierung und Vermarktung investierten Mittel werden vor Auskehrung nicht abgezogen; Basis für die 30%ige Beteiligung sind die also Brutto-Einnahmen der Hochschule z.B. aus Lizenzvergabe oder Patentverkauf. Erfindergemeinschaften teilen sich die Erlösbeteiligung.

Das neue Recht nach § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz wird für alle Hochschulangehörigen gelten. Von der günstigen Erfindervergütung profitieren also nicht nur Professoren und andere Lehrpersonen, sondern alle, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen.

Schließlich blockiert das neue Recht im Hochschulbereich die Inanspruchnahme einer Erlösbeteiligung durch den Dienstherrn. Anders als sonstige öffentliche Stellen dürfen Hochschulen nicht eine Erfindung dem Erfinder freigeben, sich aber gleichzeitig an dem vom Erfinder erzielten Verwertungserlös prozentual beteiligen lassen. Hochschulen sollen eine klare Entscheidung treffen: entweder Inanspruchnahme der Erfindung mit allen Konsequenzen oder Erfindungsfreigabe mit der Folge, dass der Erfinder dann alle in eigener Initiative und auf eigenes Risiko erlangten Kommerzialisierungserlöse behalten darf. Eine Erlösbeteiligung lässt dagegen den Erfinder das ganze Risiko von Verwertungsbemühungen tragen; hat der Erfinder Erfolg, profitiert der Dienstherr ohne eigenes finanzielles Engagement. Dies ist für den Hochschulbereich unangemessen.

Was wird aus bestehenden Drittmittelverträgen? Sie treten nicht automatisch außer Kraft, aber mit dem Ende des Hochschullehrerprivilegs ändert sich eine Randbedingung für solche Vereinbarungen. Eine Übergangsvorschrift im Gesetz trägt dem Rechnung: 1 Jahr lang gilt für solche Verträge (Forschungsaufträge, Kooperationen, "Lehrstuhlverträge" u.ä.) noch altes Arbeitnehmererfinderrecht. Das gibt den Vertragsparteien ausreichend Zeit, ihre Vereinbarungen entweder dem neuen Recht (unter Beteiligung der Hochschule) anzupassen oder abzuwickeln.

Gerade in der Übergangszeit wird es in vielen Fällen darauf ankommen festzustellen, für welche Forschungsergebnisse altes und für welche neues Recht gilt. Hier kommt es darauf an, wann die Erfindung gemacht worden, d.h. fertiggestellt worden ist. Eine Erfindung, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes gemacht wird, unterfällt weiter (und zwar auf Dauer) dem alten Recht - für sie gilt also das alte Hochschullehrerprivileg, unabhängig davon, ob und wann die Erfindung patentiert wird. Für alle Erfindungen, die nach Inkrafttreten gemacht werden, gilt neues Recht - mit der genannten befristeten Ausnahme von Erfindungen im Rahmen von Drittmittelverträgen.